

Aktenzeichen: 7 AZR 791/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 3. Februar 1982

Az. 7 AZR 791/79

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 12. Februar 1979

Az. 15 Ca 10169/78

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 29. Juni 1979

Az. 4 Sa 221/79

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Ja (auszugsweise zu I. der Gründe)

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeit des örtlichen und des Gesamtpersonalrates

Gesetz:

KSchG 1969 § 1 Abs. 2; BayPVG Art. 77 Abs. 4, Art. 83, 80, 55

Leitsätze:

1. Die Beteiligung einer nicht zuständigen Personalvertretung stellt einen in der Sphäre des öffentlichen Arbeitgebers liegenden Fehler im Beteiligungsverfahren dar, der nach Art. 77 Abs. 4 BayPVG die Unwirksamkeit einer gleichwohl erklärten ordentlichen Kündigung zur Folge hat (im Anschluß an BAG, 27. August 1974 - 1 AZR 505/73 - AP Nr. 1 zu § 72 PersVG Niedersachsen).
2. Die personalvertretungsrechtliche Verselbständigung eines Teils einer Dienststelle i.S. des Art. 6 Abs. 3 BayPVG sowie die Bildung eines Gesamtpersonalrates (Art. 55 BayPVG) führen nicht ohne weiteres zur Beteiligung des Gesamtpersonalrates bei der Kündigung eines Arbeitnehmers der Stammdienststelle.

Hinweise des Senats:

Ordentliche Kündigung eines Tontechnikers aus verhaltensbedingten Gründen; Frage der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats; Abgrenzung der Zuständigkeit des örtlichen und des Gesamtpersonalrates



7 AZR 791/79

4 Sa 221/79 München

Verkündet am
3. Februar 1982

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Bea für Recht erkannt:

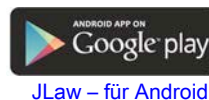
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 29. Juni 1979 - 4 Sa 221/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. April 1973 als Tontechniker bei dem Beklagten in München gegen ein monatliches Bruttoentgelt von zuletzt 2.668,-- DM beschäftigt.

Bei dem Beklagten bestehen örtliche Personalräte in München und Nürnberg. Daneben wurde ein Gesamtpersonalrat gebildet.

Mit Schreiben vom 22. März 1978 wurde der Kläger wegen verschiedener Vorkommnisse unter Androhung der fristlosen Kündigung abgemahnt. Der dieser Abmahnung zugrunde liegende Sachverhalt ist im wesentlichen unstreitig. Zuvor war der Kläger bereits wegen verspäteter Abgabe von Produktionsstundennachweisen mit Schreiben vom 14. Oktober 1977 und 14. Februar 1978 ermahnt worden.

Am 2. September 1978 wurde der Kläger angetroffen, wie er von einer privaten Revox-Maschine ein volles Band für private Zwecke auf einer Studer A-80 Maschine des Beklagten überspielte. Am 4. September 1978 stellte der Beklagte den Verlust von fünf Frischbändern fest. Der Kläger räumte ein, eines dieser Bänder zu privaten Zwecken mit nach Hause genommen zu haben.

Nach Beteiligung des örtlichen Personalrates in München kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 29. September 1978 ordentlich zum 31. März 1979 mit folgender Begründung: Der Kläger sei mit Schreiben vom 22. März 1978 wegen verschiedener Vorkommnisse unter Androhung der fristlosen Kündigung abgemahnt worden. Im Juni 1978 habe sich der Kläger, nachdem er mit überhöhter Geschwindigkeit innerhalb des Fernsehgeländes U gefahren sei, gegenüber dem Produktionschef H in ungebührlicher und grob unhöflicher Weise benommen. Am 20. Juni 1978 sei der Kläger zum wiederholten Male wegen verspäteter Abgabe von Produktionsstundennachweisen ermahnt worden. Am 2. September 1978 habe der Kläger ohne Erlaubnis der zuständigen Stellen in F Einrichtungen des Beklagten für private Zwecke benutzt. Am 4. September 1978 sei der Verlust von

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fünf Frischbändern festgestellt worden. Der Kläger habe zugegeben, ein Frischband für private Zwecke mit nach Hause genommen zu haben. Am 18. September 1978 habe er fernmündlich mitgeteilt, es habe sich ein anonymes Anrufer bei ihm gemeldet, der sich dazu bereit erklärte hätte, die fehlenden vier Frischbänder an eine noch anzugebende Adresse zurückzusenden. Zu der am nächsten Tag anberaumten Besprechung sei der Kläger nicht erschienen. Als Begründung für sein Nichterscheinen habe er angegeben, er habe aufgrund eines Vorfalles unter Schockeinwirkung gestanden. An die Möglichkeit einer fernmündlichen Entschuldigung habe er nicht gedacht.

Mit der am 10. Oktober 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat sich der Kläger gegen die Kündigung gewandt, die er bereits deshalb für unwirksam hält, weil nur der örtliche Personalrat in München und nicht der Gesamtpersonalrat beteiligt worden sei. Im übrigen sei die Kündigung auch nicht i.S. des § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die vom Beklagten mit Schreiben vom 29. September 1978 ausgesprochene Kündigung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses rechtsunwirksam ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, er habe zu Recht den örtlichen Personalrat in München vor Ausspruch der Kündigung beteiligt. Die Kündigung sei wegen der vom Kläger trotz vorheriger Abmahnung begangenen Pflichtwidrigkeiten sozial gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die von dem Beklagten mit Schreiben vom 29. September 1978 erklärte ordentliche Kündigung mit Wirkung vom 31. März 1979 aufgelöst worden ist.

I. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kündigung des Beklagten nicht bereits aus personalvertretungsrechtlichen Gründen (Beteiligung einer unzuständigen Personalvertretung) unwirksam ist.

1. Zur Begründung seines Standpunktes hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Beklagte habe mit Recht den örtlichen Personalrat beteiligt. Dienststelle i.S. des Art. 83 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 29. April 1974 (GVBl. S. 157, ber. S. 272, geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 563, 566), sei der Beklagte, Dienststellenleiter sein Intendant. Da eine Stufenvertretung nicht existiere und die Dienststelle in München und das Studio Nürnberg nicht im Verhältnis von Haupt- und untergeordneter Dienststelle stünden, sei in Personalangelegenheiten der jeweilige örtliche Personalrat zu beteiligen. An diesem Ergebnis ändere auch die Tatsache nichts, daß der Intendant sowohl für die Beschäftigten in München als auch die in Nürnberg Kündigungsbefugnis besitze. Die Zuständigkeit des Personalrats richte sich grundsätzlich nach der Entscheidungsbefugnis des Dienststellenleiters. Im vorliegenden Fall sei der örtliche Personalrat zu beteiligen gewesen, da der Intendant in seiner Eigenschaft als Leiter der Dienststelle München und nicht als Übergeordnetes Organ gehandelt habe. Eine Kompetenzverlagerung auf den Gesamtpersonalrat sei nur dann angebracht, wenn der Dienststellenleiter nicht über eine eigene Entscheidungskompetenz verfüge. Lediglich aus der Tatsache, daß der Intendant auch hinsichtlich der Beschäftigten in Nürnberg kündigungsberechtigt sei, könne daher die Zuständigkeit des Geamtpersonalrats nicht hergeleitet werden.

2. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Ansicht der Revision hat der Beklagte zu Recht



vor Ausspruch der Kündigung den örtlichen Personalrat in München angehört. Einer Beteiligung des Gesamtpersonalrates bedurfte es nicht.

a) Nach Art. 77 Abs. 1 BayPVG, der nach Art. 83 BayPVG auch für die Beschäftigten des Beklagten gilt, wirkt der Personalrat bei der ordentlichen Kündigung durch die Arbeitgeber mit. Eine Kündigung ist nach Art. 77 Abs. 4 BayPVG unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist. Das Beteiligungsverfahren ist vor der nach dem Gesetz zuständigen Personalvertretung durchzuführen. Die Beteiligung einer unzuständigen Personalvertretung hat die Unwirksamkeit der gleichwohl erklärten Kündigung zur Folge (vgl. BAG, Urteil vom 27. August 1974 - 1 AZR 505/73 - AP Nr. 1 zu § 72 PersVG Niedersachsen).

Gemäß Art. 80 Abs. 1 BayPVG ist in Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, der bei ihr gebildete Personalrat zu beteiligen. Besteht neben örtlichen Personalräten ein Gesamtpersonalrat gemäß Art. 55 Satz 1 BayPVG, gilt gemäß Art. 80 Abs. 3 Satz 1 BayPVG für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Vertretungsorganen Art. 80 Abs. 2 BayPVG entsprechend. Dessen Satz 1 bestimmt, daß anstelle des Personalrats die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen ist, wenn es um Angelegenheiten geht, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist.

Nach Art. 83 Nr. 2 erster Halbsatz BayPVG ist Dienststelle im Sinne des Gesetzes der Bayerische Rundfunk. Allerdings wird Art. 6 Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt. Danach gelten Nebenstellen und Teile einer staatlichen Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die Geltungsdauer ist grundsätzlich von der Amtszeit etwa bestehender Personalvertretungen abhängig.

Für die Amtszeit 1974 bis 1978 haben die Beschäftigten des "Studio Nürnberg" nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht,



so daß ein örtlicher Personalrat in München, ein örtlicher Personalrat in Nürnberg und ein Gesamtpersonalrat gebildet wurden. Im Unterschied zur Stufenvertretung stehen diese Personalvertretungen nicht in einem Verhältnis der Über- oder Unterordnung, sondern auf der Ebene der Gleichordnung (Ballerstedt/Engelhard, BayPVG, 2. Aufl., Art. 53 Rz 1; Schelter, BayPVG, 1978, Art. 55 Rz 2). Die personalvertretungsrechtliche Funktion des Gesamtpersonalrates besteht darin, Lücken im System der Beteiligungsrechte zu schließen, die sich aus der personalvertretungsrechtlichen Verselbständigung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle gemäß Art. 6 Abs. 3 BayPVG ergeben (Zimmermann, BayPVG, 11. Aufl., Art. 55 Rz 1; BayVGH, Personalvertretung 1980, 337; vgl. auch BVerwGE 12, 194, 198). Das Erfordernis zur Beteiligung des Gesamtpersonalrates ergibt sich insbesondere dann, wenn es um Angelegenheiten geht (z.B. gemeinsame Auswahlrichtlinien i.S. des Art. 76 Abs. 2 Nr. 4 BayPVG), von denen sowohl die Beschäftigten der Stamm-Dienststelle als auch diejenigen des personalvertretungsrechtlich verselbständigten Teils der Dienststelle betroffen sind. Der Gesamtpersonalrat ist z.B. auch dann zu beteiligen, wenn einem Arbeitnehmer gekündigt werden soll, der gleichzeitig sowohl in der Stamm-Dienststelle als auch in dem personalvertretungsrechtlich verselbständigten Teil der Dienststelle beschäftigt wird. Es bedarf im Streitfall keiner Entscheidung, ob der Gesamtpersonalrat auch dann zu beteiligen ist, wenn einem Arbeitnehmer gekündigt werden soll, der ausschließlich in einem personalvertretungsrechtlich verselbständigten Teil einer Dienststelle beschäftigt wird. Bei Kündigungen von Arbeitnehmern, die - wie hier - ausschließlich in der Stamm-Dienststelle beschäftigt werden, ist allein der dort gebildete örtliche Personalrat zu beteiligen. Nach Art. 80 Abs. 3 Satz 2 BayPVG besteht allerdings die Möglichkeit, daß der örtliche Personalrat der Stamm-Dienststelle Angelegenheiten, die in seiner Zuständigkeit liegen, allgemein oder im Einzelfall dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung überträgt. Eine derartige Zuständigkeitsübertragung ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall nicht erfolgt.



b) Diesen Grundsätzen hat der Beklagte bei der Beteiligung des Personalrats an der beabsichtigten Kündigung des Klägers entsprochen. Er hat zu Recht den örtlichen Personalrat der Stamm-Dienststelle in München beteiligt. Da der Kläger ausschließlich in der Stamm-Dienststelle in München beschäftigt war und seine Kündigung somit keine Angelegenheit darstellte, die sowohl die Belange der Arbeitnehmer in München als auch der im Studio Nürnberg beschäftigten Arbeitnehmer betraf, bestand auch nach der personalvertretungsrechtlichen Verselbständigung des Studios Nürnberg die Zuständigkeit des örtlichen Personalrats in München fort. Durch die personalvertretungsrechtliche Verselbständigung des Studios Nürnberg ist keine Beschränkung in der Zuständigkeit des örtlichen Personalrats in München hinsichtlich solcher Angelegenheiten eingetreten, die ausschließlich die Beschäftigten der Stamm-Dienststelle München betreffen. Es kann offenbleiben, ob im Hinblick darauf, daß allein der Intendant des Beklagten nach Art. 83 Nr. 3 BayPVG kündigungsberechtigt ist, bei Kündigungen von Arbeitnehmern des Studios Nürnberg wegen der alleinigen Entscheidungskompetenz des Intendanten der Gesamtpersonalrat gemäß Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayPVG zu beteiligen ist.

pp.

Bichler

Nehring

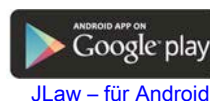
Roeper

Bea

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)